

# Merkblatt Arbeitsschutz für Kirchenvorstände

---

## Die Verantwortung liegt immer beim Unternehmer - also beim Kirchenvorstand

### Wer ist über die Berufsgenossenschaft versichert?

Angestellte Mitarbeiter und Ehrenamtliche.

### Unfälle und Unfallversicherung

- Meldepflichtige Unfälle (mehr als 3 Kalendertage arbeitsunfähig)
- Nicht meldepflichtige Unfälle (3 Kalendertage oder weniger arbeitsunfähig)
- Bagatellunfälle sind in einem Verbandsbuch zu dokumentieren.
- Versichert ist auch der Arbeitsweg.

### Aufgaben

#### *Unterweisungen*

Die Mitarbeiter sind jährlich über die möglichen Gefahren und in der sicheren Ausführung ihrer Arbeit zu unterweisen. Dazu gehören verwendete Geräte, Maschinen (Rasenmäher, Heckenscheren, Kreissäge, Motorsensen, Bohrmaschinen, Schneeräummaschinen etc.), Arbeitsstoffe (z.B. Umgang mit Putz- und Reinigungsmitteln) usw. Anhand der Betriebsanweisungen für die Maschinen und die Reinigungsmittel (Gefahrstoffe) sind die Beschäftigten zu unterweisen. Als weitere Unterweisungsmaterialien sind die Info-Blätter „Der Betriebsarzt informiert“ und die Schriften der VBG geeignet.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Hierzu eignet sich das Unterweisungsblatt der VBG.

#### *Einrichtung von Arbeitsplätzen*

Hier sind die entsprechenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten. Z.B.:

#### Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Unfallverhütungsvorschriften (BGV A1, und weitere)

Informationsschriften der VBG (Leitfaden für Kirchenvorstände, Leitfaden für Küster und Mesner, Sichere Kirchtürme und Glockenträger)

Die Unfallverhütungsvorschriften und die Informationsschriften sind bei den Berufsgenossenschaften kostenfrei zu erhalten.

#### Staatliche Vorschriften

Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien

Bildschirmarbeitsverordnung

Betriebsicherheitsverordnung

In KITAS zusätzlich Biostoffverordnung und Infektionsschutzgesetz

#### *Vergabe von Aufträgen*

Werden Aufträge an Firmen vergeben oder Arbeitsmittel bestellt, muss schriftlich verlangt werden, dass alle Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei verschiedenen Gewerken, z.B. bei Baumaßnahmen mit unterschiedlichen Firmen, muss eine Person bestimmt werden, die die Arbeiten koordiniert.

#### *Brandschutz*

Offenes Feuer und leicht brennbares Material bedeuten immer eine potentielle Brandgefahr. Kerzen dürfen nicht unbeaufsichtigt brennen. Die Brandgefahr durch Aschenbecherabfälle kann durch Rauchverbote in den Gebäuden vermieden werden.

Die Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden. Das sind die Flure und Treppenhäuser (Hauptverkehrswege) – Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

Die Notausgänge dürfen nicht verriegelt sein. Notausgänge und auch Notausstiege müssen jederzeit ohne fremde Hilfe von innen zu öffnen sein, sofern sich Menschen im Gebäude aufhalten. Schlüsselkästen sind verboten.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten werden (keine Keile!).

Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. In der Handhabung müssen genügend Personen geschult werden.

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A ist auszuhängen. In KITAS ist zusätzlich eine Brandschutzordnung Teil B zu erstellen. Der Teil B muss nicht aushängen.

Kirchen müssen in der Regel mit Blitzschutzanlagen versehen sein.

# Merkblatt Arbeitsschutz für Kirchenvorstände

---

## *Erste Hilfe*

Es muss Erste-Hilfe-Material vorhanden sein. Ferner muss mindestens eine Person als Ersthelfer geschult werden. Die Kosten für diese Schulung übernehmen die Berufsgenossenschaften. In Kitas sind alle Erzieherinnen als Ersthelfer zu schulen.

## *Prüfungen*

- Elektrische Anlagen und ortsfeste Geräte sind alle 4 Jahre zu prüfen (BGV A3).
- Ortsveränderliche elektrische Geräte sind halbjährlich zu prüfen.  
Liegt die Fehlerquote unter 2% kann die Prüffrist in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen auf alle 2 Jahre, in Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen auf einmal jährlich verlängert werden (BGV A3).
- Der FI-Schutz ist arbeitstäglich zu prüfen (BGV A3). Diese Prüfung kann der Benutzer durchführen.
- Feuerlöscher sowie Lüftungsanlagen sind alle 2 Jahre zu prüfen.
- Alarminrichtungen (Brandschutz) und elektrische Rauchabzüge sind jährlich zu prüfen
- Glockenanlagen sind mindestens jährlich zu prüfen.
- Blitzschutzanlagen sind in der Regel alle 5 Jahre und nach einem Blitzeinschlag zu prüfen. Die Prüffrist kann auch kürzer sein, wenn sich das Gebäude in einem Gebiet befindet, wo mit vermehrtem Blitzeinschlag zu rechnen ist. Auskünfte hierüber können die zuständigen Bauämter gegeben.
- Personen- und Lastenaufzüge: alle 2 Jahre Hauptprüfung und versetzt alle 2 Jahre Zwischenprüfung sowie sicherheitstechnische Bewertung nach Betriebssicherheitsverordnung. Die sicherheitstechnische Bewertung (Gefährdungsbeurteilung) ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine Fachfirma durchzuführen.
- Leitern sind regelmäßig zu prüfen (Sichtprüfung durch Hausmeister / Küster etc.). Die Prüfung ist zu dokumentieren (Leiternbuch).

## *Sicherheitsbeauftragte in Kitas*

Bei mehr als 20 Beschäftigten ist ein Sicherheitsbeauftragter (SIBA) zu bestellen. Bei Kitas zählen die Kinder mit. Die Sicherheitsbeauftragten haben keine Verantwortung für den Arbeitsschutz. Sie sollen lediglich auf Unfallgefahren und Gefährdungen aufmerksam machen. Damit der Sicherheitsbeauftragte die erforderlichen Informationen bekommt, kann er kostenlos an Seminaren der Berufsgenossenschaft teilnehmen.

## *Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)*

Bei einigen Arbeiten sind PSA vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Z.B. beim Rasenmähen - Schutzschuhe oder bei Umgang mit reizenden und ätzenden Reinigungsmitteln Schutzhandschuhe und Schutzbrille. Die Kosten tragen die Unternehmen (Pfarrämter).

## **Berufsgenossenschaft und Unfallkasse**

Pfarrämter: Verwaltungsbereichsgenossenschaft (VBG)  
Kitas (Mitarbeiter): Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Kitas (Kinder): Unfallkasse  
Mitarbeiter der Friedhöfe: Gartenbau-Berufsgenossenschaft

## **Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI)**

**Betriebsärztin:** Frau Kerstin Britzke, Ebereschenweg 30, 14552 Michendorf  
Tel.: 033205 – 25405 Mobil.: 0152 – 08 53 49 03  
E-Mail: kerstin.britzke@gmx.de

**FASI:** Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Harald Faerber  
Dieffenbachstraße 72, 10967 Berlin  
Tel.: 030 - 6270-91 96 Fax.: 9053  
Mobil.: 0171 – 95 66 129  
E-Mail: harald-faerber@online.de